

SATZUNG

Kraftsportclub Frauenau e. V.

FASSUNG VOM 23.03.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kraftsportclub Frauenau e. V.

Er hat seinen Sitz in Frauenau, Landkreis Regen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

§ 2 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Dies geschieht insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Förderung des Kraft- und des Breitensports, der Kräftigung von Geist und Körper sowie der Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung (§ 52/II/21 AO 1977) als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
- (3) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein seinem Dachverband (§ 2) und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (4) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Kraft- und Breitensports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen, Sportgeräte und deren Zubehör
 - b) Teilnahme am geordneten Wettkampfbetrieb
 - c) Abhalten geordneter Trainings- und Übungsstunden
 - d) Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
 - e) Teilnahme an sportlichen und geselligen Veranstaltungen
 - f) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
 - g) Förderung der Vereinsjugend und des Seniorensports.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

- (5) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Entscheidungen zur Personalauswahl und zum Dienstvertrag trifft der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (7) Personen, die einen Dienstvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder Ausschuss des Vereins sein.

§ 5 Mitgliedschaft - Ein- und Austritt - Ausschluss

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die dem Vorstand zugeleitet wird. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung über den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.
- (4) Der Kraftsportclub Frauenau e. V. hat nur aktive Mitglieder.
- (5) Der Vereinsausschuss kann einzelne Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch :
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den

Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- (8) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (7) genannten Gründen vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit mit einem Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme am Trainingsbetrieb, an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschuss ist nicht anfechtbar.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (10) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet die Beitragspflicht. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Aufnahmegebühr – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten. Er ist am ersten Tag des zweiten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres fällig und wird vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (3) Eine Entbindung von der Beitragspflicht kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Über eine Entbindung von der Beitragspflicht entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat vor der Aufnahme das Recht in diese Satzung Einblick zu nehmen. Die Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. ist auf der Homepage des Vereins eingestellt und kann dort jederzeit eingesehen werden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt

- den Kraft- und Breitensport in den vereinseigenen Anlagen aktiv auszuüben
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
- die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft zu beachten
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- die Regeln und Ordnungen für einen ordnungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beachten
- Wohnortwechsel und Kontoänderungen dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen
- ihrer Beitragspflicht pünktlich und vollständig nachzukommen

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Gremien gebildet werden. Diese Gremien haben für die übrigen Vereinsorgane beratende Funktion. Sie können keine Beschlüsse im Sinne dieser Satzung fassen und auch kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Der Verein kann, neben den Organen des Vereins, einen

E h r e n v o r s i t z e n d e n

haben.

(4) Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses vorbehalten. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er jedoch nur bei den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).

(4) Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch diese Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(5) Der Vorstand verfügt selbständig über Mittel aus dem Vereinsvermögen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000.- €. Ausgaben über 3.000.- € bedürfen stets der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) 1. Vorsitzender

- er leitet den Verein und zeichnet den Weg des Vereins, gemäß der Satzung, zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern vor.

- Der 1. Vorsitzende gibt bei den Mitgliederversammlungen einen Bericht über den Zustand des Vereins.
- Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vereinsausschusses und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern

(2) 2. Vorsitzender

- Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrzunehmen.
- Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und übernimmt weitere Führungsaufgaben zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vereinsausschusses und die Vorstandssitzungen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ein und leitet diese.

(3) 1. Kassier

- Der 1. Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Ihm obliegt in erster Linie die Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Der 1. Kassier tätigt die Auszahlungen der laufenden Ausgaben und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- Der 1. Kassier ist verpflichtet bei den Mitgliederversammlungen Rechnung abzulegen (Kassenbericht). Dazu ist zum jeweiligen Jahresabschluss vom 1. Kassier eine Jahresrechnung zu erstellen und diese von einem unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen
- Für die Prüfung der Kasse und des geprüften Jahresabschlusses werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Diese sind verpflichtet, die laufenden Kassengeschäfte einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen (Kassenprüfbericht).
- Von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses kann während des Vereinsjahres ein Zwischenbericht über den finanziellen Stand des Vereins angefordert werden. Dieser Bericht kann vom 1. Kassier mündlich oder schriftlich in einer Sitzung des Vorstandes oder des Vereinsausschusses erbracht werden.

(4) 1. Schriftführer

- Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Tätigkeiten im Verein.
- Er führt Protokolle zu den Mitgliederversammlungen, den Ausschusssitzungen und den Sitzungen des Vorstandes.
- Diese Protokolle sind dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.
- Der Schriftführer gibt bei den Mitgliederversammlungen einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem 2. Kassier
- dem 2. Schriftführer
- den in den Einzelsparten gewählten Spartenleitern, bei deren Abwesenheit der gewählte Stellvertreter
- den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Halbjahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Der Antrag muss dem Vorsitzenden schriftlich unterbreitet werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Der 2. Kassier und der 2. Schriftführer vertreten den 1. Kassier und den 1. Schriftführer bei deren Abwesenheit und übernehmen deren Aufgaben.

(5) Zu den Sitzungen des Vereinsausschuss können beratende Mitglieder des Vereins geladen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschuss

(1) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann ihm die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zuweisen.

- (2) Im Übrigen nimmt der Vereinsausschuss Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Der Vereinsausschuss bestimmt die Öffnungszeiten für die vereinseigenen Anlagen und Liegenschaften.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein endgültig mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 14 **Gemeinsame Bestimmungen für den Vorstand und den Vereinsausschuss**

- (1) Die Bestellung (Wahl) erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahl hat im Regelfall in geheimer Abstimmung zu erfolgen. In der Geschäftsordnung können hierzu abweichende Verfahren festgelegt werden.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Organe bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Neuwahl) der nächsten Organe im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstands- und Ausschussämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Das Amt endet mit Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein.
- (6) Die Bestellung (Wahl) des Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 BGB) vorliegt.
- (7) Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus oder erklärt er, unter Angabe eines wichtigen Grundes, seinen Rücktritt, der den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses schriftlich zu erklären ist, beruft der übrige Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die der 2. Vorsitzende leitet.
In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für den Rest der laufenden Amtsperiode ein 1. Vorsitzender neu zu wählen.

Geht der neugewählte 1. Vorsitzende aus den Reihen der übrigen Vorstands- oder Ausschussmitglieder hervor, ist in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied für den freigewordenen Vorstands- oder Ausschusssitz neu zu wählen.

Kommt es zu keiner Neuwahl eines 1. Vorsitzenden so führt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte.

Scheidet der 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus oder erklärt er, unter Angabe eines wichtigen Grundes, seinen Rücktritt, der den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses schriftlich zu erklären ist, so ist aus dem Vereinsausschuss für den Rest der laufenden Amtsperiode ein 2. Vorsitzender zu wählen.

Kommt es zu keiner Neuwahl eines 2. Vorsitzenden so bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

Scheidet der 1. Kassier vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus oder erklärt er, unter Angabe eines wichtigen Grundes, seinen Rücktritt, der den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses schriftlich zu erklären ist, beruft der 1. Vorsitzende binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein. In dieser hat der Kassier gemäß § 11 dieser Satzung Rechnung abzulegen. Die Kasse ist vorher abzuschließen und von einem unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen- Die Kassenprüfer haben der Versammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse zu erstatten.

Nach dem Kassenprüfbericht entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Kassiers. Dieser Mitgliederversammlung obliegt es auch, für den Rest der Amtsperiode einen neuen Kassier zu wählen.

Kommt es zu keiner Entlastung des 1. Kassiers, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Kassier erneut Rechnung abzulegen hat und die Kassenprüfer der Versammlung einen Kassenprüfbericht zu geben haben.

Kommt es zu keiner Neuwahl eines 1. Kassiers und ist diesem durch die Mitgliederversammlung die Entlastung ausgesprochen, so führt der 2. Kassier die Kassengeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden des 1. Schriftführers, des 2. Schriftführers sowie des 2. Kassiers wird analog wie beim Ausscheiden des 2. Vorsitzenden verfahren.

Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzers wird dessen Amt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt.

- (8) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Beschluss des Vorstandes und des Vereinsausschusses kann auch schriftlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Organe ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Für die Ausfertigung der schriftlichen Beschlüsse ist der 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der 2. Schriftführer, zuständig.

Bei Beschlüssen des Vorstandes und des Vereinsausschusses zählt, nur bei Stimmgleichheit, die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

- (9) Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder der 1. Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder eine solche für notwendig erachten.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Satzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel am letzten Samstag im März, statt. In besonderen Fällen kann der Vereinsausschuss eine Verschiebung der Mitgliederversammlung beschließen.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen, bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden oder des 1. Kassiers, oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen oder bei der Auflösung des Vereins (§ 22).

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein als letztinstanzliches Gremium mit einer 2/3 Mehrheit
- die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe
- die Zuweisung von Aufgaben an den Vereinsausschuss
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Kassenprüfberichtes
- die Ernennung des Ehrenvorsitzenden
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der bekanntgegebenen Tagesordnung, einschließlich der noch in die Mitgliederversammlung eingebrachten Punkte, sind

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten und die Auflösung des Vereins.

§ 17 Form und Berufung der Versammlungen und Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer angemessenen Frist (mindestens 3 Tage) und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in einer angemessenen Frist (14 Tage) vor dem Versammlungsbeginn durch eine Anzeige in der örtlichen Presse, durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich des § 22 (Auflösung des Vereins) dieser Satzung, beschlussfähig, wenn die Einberufung in satzungsgemäßer Weise erfolgt ist.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Satzung, durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Wahlrecht und Wählbarkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Ablauf von Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Durchführung und der ordnungsgemäße Ablauf von Sitzungen und Versammlungen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist Anlage zu dieser Satzung und ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist stets eine Niederschrift aufzunehmen. Dies hat durch den 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Schriftführer, zu geschehen. Der Schriftführer legt die Sitzungsniederschriften dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vor.

(2) Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn sie in der folgenden Sitzung verlesen und vom Vorstand oder vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

(3) Beschlüsse, die unmittelbar Auswirkungen auf den Wettkampf- und Trainingsbetrieb haben, können im Vereinsheim ausgehängt werden. Über den Aushang entscheidet der Vereinsausschuss.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schriftführer, eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Ehrungen

(1) Vereinsehrungen erfolgen für:

- langjährige Mitgliedschaft
- verdienstvolle Mitgliedschaft

- (2) Die Formalitäten für vereinsinterne Ehrungen sind in einer Ehrenordnung gesondert zu regeln.
- (3) Die Ehrenordnung ist Anlage zu dieser Satzung und ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Neben der Ehrenordnung des Vereins wird auch nach den Ehrenordnung des Verbandes verfahren, die der Verein als Dachorganisation anerkennt.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung oder eine Neufassung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 dieser Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen und Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens, bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (3) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über

die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (5) Diese Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (8) Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Frauenau zu übertragen, mit der Maßgabe, es wieder und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im sportlichen Bereich zu verwenden.
- (9) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die Dachverbände, denen der Verein angehört.

§ 23 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Kraftsportclubs Frauenau e. V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf in Kraft.

94258 Frauenau, 23.03.2013

Unterschriften

.....
1. Vorsitzender

.....
Spartenleiter

.....
2. Vorsitzender

.....
Spartenleiter

.....
1. Kassier

.....
Spartenleiter

.....
1. Schriftführer

.....
Spartenleiter

.....
2. Kassier

.....
Mitglied

.....
2. Schriftführer

.....
Mitglied

.....
Beisitzer

.....
Mitglied

.....
Beisitzer

.....
Mitglied

.....
Beisitzer

.....
Mitglied

.....
Beisitzer

.....
Mitglied